

HVBG-Info 11/1995 vom 17.03.1995, S. 0843 - 0846, DOK 374.23

Ausschluß eines Versorgungsanspruchs (§ 81 SVG; §§ 548 Abs. 3, 554 Abs. 1 RVO; § 315c StGB) für einen Zeitsoldaten bei einem Verkehrsunfall nach rücksichtslosem Überholvorgang - BSG-Urteil vom 11.10.1994 - 9 RV 8/94 -

Ausschluß eines Versorgungsanspruchs (§ 81 SVG; §§ 548 Abs. 3, 554 Abs. 1 RVO; § 315c StGB) für einen Zeitsoldaten bei einem Verkehrsunfall nach rücksichtslosem Überholvorgang; hier: BSG-Urteil vom 11.10.1994 - 9 RV 8/94 - Das BSG hat mit Urteil vom 11.10.1994 - 9 RV 8/94 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Die rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung wegen rücksichtslosen Verhaltens im Straßenverkehr schließt Versorgungsschutz wegen eines deshalb erlittenen Unfalls aus. Orientierungssatz:

Die zu beachtende Rechtsprechung aus dem Bereich der Unfallversicherung hat wegen der besonderen Gefährlichkeit des Alkohols für die Fahrtüchtigkeit von Kraftfahrern und der sich darau ergebenden Auswirkungen auf die Sicherheit des Straßenverkehrs die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit und nicht die geschützten allgemeinen Straßenverkehrsgefahren als die wesentliche Bedingung für einen Unfall gewertet (vgl. BSG vom 27.11.1985 - 2 RU 75/84 = SozR 2200 § 548 Nr. 77 = HVBG-INFO 1986, S. 62-72). Dasselbe hat zu gelten, wenn ein Kraftfahrer sich grob verkehrswidrig und rücksichtslos verhält und dadurch die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet.